

29.09.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 204650 - vom 25. September 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 3. September 2003 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 (KOM(2003) 107 – C5-0128/2003 – 2003/0049(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2003) 107)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0128/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0264/2003),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

Vor dem Abschluss von Verhandlungen über die Verlängerung des geltenden Abkommens legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über dessen Durchführungsbedingungen vor. Dieser Bericht muss eine Kosten-Nutzen-Analyse enthalten, in der garantiert wird, dass der Finanzausgleich für spezifische Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung des assoziierten Landes beiträgt.

Abänderung 2
Artikel 3b (neu)

Artikel 3b

Auf der Grundlage des in Artikel 3a genannten Berichts erteilt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments der Kommission gegebenenfalls ein Verhandlungsmandat im Hinblick auf den Abschluss eines neues Protokolls.